

Gemeinde : Handeloh
 Gemarkung : Handeloh
 Flur : 4
 Maßstab : 1:1000

Herrn Dipl.-Volkswirt Eike Geffers
 zur Vervielfältigung unter den am 11.12.1978
 anerkannten Bedingungen freigegeben durch
 Katasteramt Winsen (Luhe).

Eine Gewähr für die Richtigkeit
 wird nur für unschriftlich beglaubigte
 Ausfertigungen übernommen.

Beglaubigt Winsen (Luhe), den 11.12.1978
 Katasteramt
 Im Auftrage:
lmu



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
 sowie über die Darstellung des Pläneinhalts vom 19.1.1965

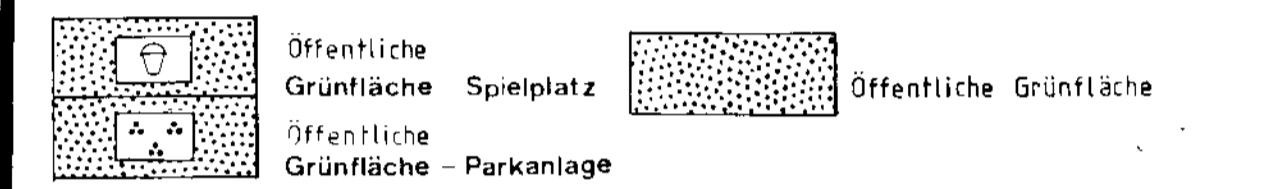
ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) | Baugrenze
 Grundflächenzahl | 0,2
 Geschossflächenzahl | 0,4
 Offene Bauweise | Offene Bauweise, nur Einzeihäuser zulässig
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Flächen zusätzlich gekennzeichnet.
 Anmerkung: Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.

GRÜNFLÄCHEN



VERKEHRSFÄCHEN

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Werden die Verkehrsflächen durch Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie
 Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche. Sie ist nicht Gegenstand dieses Rechtssetzungsverfahrens

FÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (vgl. § 4 der Textlichen Festsetzungen)
 pfb Pflanzbindung von Bäumen, vgl. § 2 der textl. Festl.
 20kV 20kV Freileitung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

VERFAHRENSVERMERKE

Vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.12.1978).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Winsen (Luhe), den 28.09.1982
 KATASTERAMT WINSEN (LUHE)
 gez. Angwin
 Siegel Vermessungsdirektor
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Dipl.-Volkswirt EIKE GEFFERS, Berater der Kommune und Staatliche Planung, Hannover, im September 1979
 gez. Geffers
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.04.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Fahlenhöhe I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.12.1978 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Rat der Gemeinde hat in seinen Sitzungen am 13.07.1979 und 05.10.1979 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.12.1979 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben von Montag, den 14. Januar 1980 bis einschließlich Freitag, den 15. Februar 1980 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.03.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Handeloh, den 04.01.1982
 Der Gemeindevizepräsident
 Siegel gez. Eisenberg

RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gilt
 - das BUNDESBAUGESETZ (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2796), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben in Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949)
 - die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.06.1962 in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763)
 - die NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385)

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2796), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben in Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Handeloh diesen Bebauungsplan "Fahlenhöhe I", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Handeloh, den 10.09.1981
 Der Vertreter des Bürgermeisters
 gez. Hellmann
 Der Gemeindevizepräsident
 Siegel gez. Eisenberg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
 Sichtdreieck
 Sichtdreieck von jeder Art Nutzung über 0,80 m Höhe über Oberkante Straße freizuhalten
 § 2
 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
 Die auf dem Flächen, für die eine Bindung für die Erhaltung von Bäumen festgesetzt ist, vorhandenen Bäume sind zu erhalten und zu pflegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG).
 § 3
 Nebenanlagen
 Nebenanlagen gem. § 23 Absatz 5 BauNutzungsverordnung sind mit Ausnahme der notwendigen Grundstückseinbauten außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
 § 4
 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
 Die im Plan bezeichneten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 21 Bundesbaugesetz zu belasten mit
 a. Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und
 b. Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Versorgungsträger, insbesondere der Müllabfuhr.

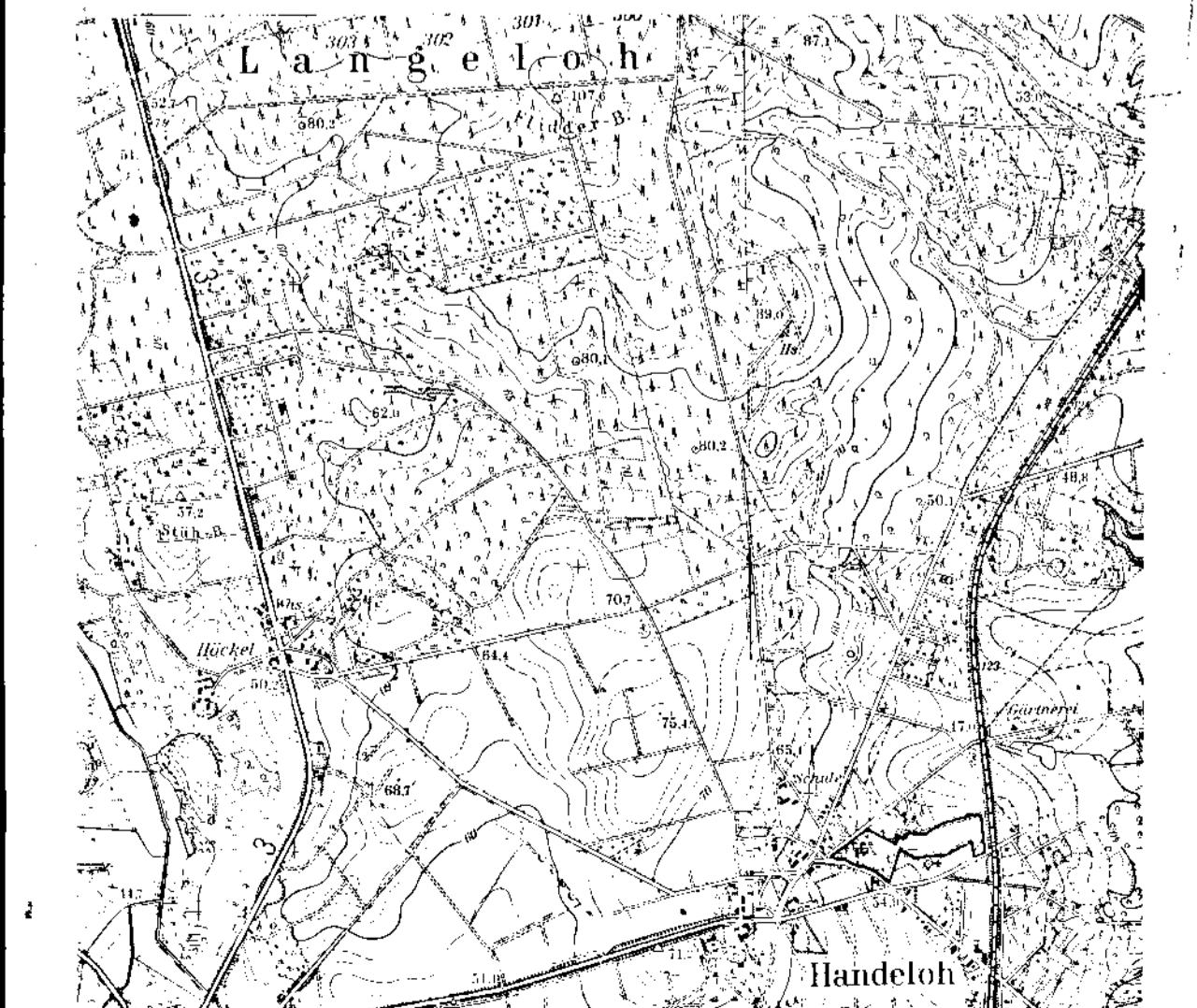
BEGLAUBIGUNG

Die Vereinbarung dieser Ausfertigung des Bebauungsplanes "Fahlenhöhe I" mit der Urschrift wird beglaubigt.
 Handeloh, den 26.01.82
 Der Gemeindevizepräsident
 Siegel

**Gemeinde Handeloh
 Landkreis Harburg**

**Bebauungsplan
 "FAHLENHÖHE I"**

Satzung



Diplom-Volkswirt
 Eike Geffers
 Berater der Kommune und
 Staatliche Planung